



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0041-III/3/2016

Wien, am 8. März 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Peter Pilz, Freundinnen und Freunde haben am 15. Jänner 2016 unter der Zahl 7615/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „österreichische Splittergranaten in Saudi-Arabien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja.

Zu den Fragen 2 und 3:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 4 und 5:

Bei allfälligen „informellen Anfragen im Sinne einer Vorabklärung“, verstanden als Anfragen von Unternehmen betreffend die Chancen auf Exportgenehmigung in ein bestimmtes Land, wird regelmäßig auf die Möglichkeiten der Stellung einer sogenannten „Voranfrage“, d.h. eines Auskunftersuchens gemäß § 3 Abs. 9 KMG, oder eines Ausfuhrantrages verwiesen. Im Übrigen werden Anfragern im Wesentlichen Auskünfte allgemeiner Art, etwa über die gesetzlich vorgesehenen Verfahrensabläufe oder über das etwaige Vorliegen eines Waffenembargos erteilt.

Zu Frage 6:

Unter Bezugnahme auf die im Ausschuss für innere Angelegenheiten am 19. Jänner 2016 an mich gerichtete mündliche Anfrage wird auf die Beantwortung vom 12. Februar 2016, GZ.: BMI-LR2220/0127-III/3/2016, verwiesen.

Zu den Fragen 7 bis 11:

Zur Frage der Einschätzung der Menschenrechtssituation wird auf die Beantwortung der in der parlamentarischen Anfrage 7616/J vom 15. Jänner 2016 an den Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres gerichteten gleichlautenden Fragen Nr. 6, 9 und 10 verwiesen. Hinsichtlich der erteilten Bewilligung ist festzuhalten, dass das Bundesministerium für Inneres nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet ist, gemeinsam mit dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres und dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport bei jedem Antrag auf Export von Kriegsmaterial unter Einhaltung der gesetzlichen Verwaltungsverfahrensvorschriften den für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt festzustellen und auf Basis dessen einen Bescheid zu erlassen. In der Begründung eines abweisenden Bescheides sind die maßgebenden Umstände und Erwägungen festzuhalten, sodass die Parteien des Verwaltungsverfahrens im Instanzenzug ihr Recht auf Überprüfung der Entscheidung im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit dem Gesetz wahrnehmen können. Bezüglich des Tatbestandes des § 3 Abs. 1 Z 3 KMG kommt es darauf an, ob auf Grund schwerer und wiederholter Menschenrechtsverletzungen die Gefahr besteht, dass das gelieferte Kriegsmaterial zur Unterdrückung von Menschenrechten verwendet wird. Dazu hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 24. Juni 1998, GZ: 97/01/1156, festgestellt, dass nicht jede Menschenrechtsverletzung in einem potenziellen Empfängerland die Nichtgenehmigung von Waffenexporten zur Folge hat; es kommt vielmehr darauf an, ob ein kausaler Zusammenhang zwischen der Lieferung von Kriegsmaterial und der Unterdrückung von Menschenrechten angenommen werden muss. Folglich wäre eine Versagung einer Exportbewilligung nach dieser Bestimmung ohne begründeten konkreten Kausalzusammenhang rechtswidrig.

Zu Frage 12:

Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport hat in seiner Stellungnahme vom 4. Dezember 2009 mitgeteilt, dass vom Standpunkt der Wahrung der nationalen österreichischen militärischen Interessen, grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ausfuhr des Kriegsmaterials bestehen.

Zu Frage 13:

Dem Bundesministerium für Inneres sind diesbezüglich nur Medienberichte vom Jänner 2016 bekannt.


Zu Frage 14:

Allein auf Basis der auf den Granaten aufgedruckten Nummern lässt sich die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Genehmigungsverfahren nicht ableiten.

Zu den Fragen 15 und 16:

Es liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass es im Zusammenhang mit der damaligen Bewilligungserteilung zu einem Gesetzesverstoß gekommen wäre.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

4 von 4	7340/AB-XXV-GR-Anfragebeantwortung nykvRKhAzaypwg5f/Czwy7A1Lz0QeUkr/bwfragbeantwung7Jr1CVvRZF22Yfz+QCKkIN2MShNMw7kR+i A67IWP+gp01Q0zPyICYN3o3J9X038M5/pm8URDhNTw3yNqpQ2sjrMPMo9s/DPFXKzwwgAurs4pOqVdH1BbGQ VA1DtBq55D9fjmRPikMhezHggP2/klozSuDQKyqK51uB4a12yijlClgi/bZomtUkRWsC6zk01Etp5JIeIEVv xCzmu3PI9r+5CWofkS1SinKegU9kpDvUrDlc0kAkiAYPutsDMo0AAAt07E7fEleGZVAs7TANdqmLXWoGYnqJh ElqAyA==	
	Datum/Zeit	2016-03-14T09:33:01+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1710479
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	